Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/947

15. 08. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 134/67/EWG und Nr. 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen" auf dem Schweinefleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [2]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Zunahme des Handels mit Schweinefleisch ohne Knochen ist es zweckmäßig, eine gesonderte Unterteilung für Schweinefleisch ohne Knochen und gefroren zu schaffen. Es ist infolgedessen angebracht, Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/73 [4]), sowie die Anhänge der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/73, entsprechend anzupassen.

Die Tarifnomenklatur, die sich aus der Verordnung Nr. 121/67/EWG ergibt, ist im Gemeinsamen Zolltarif wiedergegeben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1969, S. 2283/67

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 120 vom 21. Juni 1967, S. 2367/67

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 28 vom 1. Februar 1973, S. 3

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 122 vom 22. Juni 1967, S. 2395/67

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 1

Die in Anhang II Buchstabe b der Verordnung Nr. 137/67/EWG enthaltene Liste der Erzeugnisse der Tarifnummer 02.01 des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch folgende Liste ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:
	A. Fleisch:
	III. von Schweinen:
	a) von Hausschweinen:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
	6. anderes:
	aa) ohne Knochen und gefroren
	bb) anderes
	B. Schlachtabfall:
	II. anderer:
	c) von Hausschweinen:
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze
	3. Nieren
	4. Lebern
	5. Herzen, Zungen, Lungen
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)
	7. anderer

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Schw 20/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 2

Die Liste der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG genannten Erzeugnisse der Tarifnummer 02.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die Einschleusungspreise festgesetzt werden, wird durch folgende Liste ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes: aa) ohne Knochen und gefroren

Artikel 3

In Anhang I der Verordnung Nr. 137/67/EWG erhält die Tarifstelle 02.01 A III a) 6 folgenden Wortlaut:

„6. anderes:

bb) anderes"

Artikel 4

Der Gemeinsame Zolltarif wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Die Tarifstelle 02.01 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs wird wie folgt geändert:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%) oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	A. Fleisch:		
	III. von Schweinen:		
	a) von Hausschweinen:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	20 (Ab)	—
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	20 (Ab)	—
	6. anderes:		
	aa) ohne Knochen und gefroren	20 (Ab)	—
	bb) anderes	20 (Ab)	—

Begründung

Der Rat hat auf seiner 225. Tagung am 22./23. Januar 1973 folgende Erklärung abgegeben:

„Der Rat bittet die Kommission, ihm bis zum 1. August 1973 einen Verordnungsvorschlag zu unterbreiten, wonach für gefrorenes Schweinefleisch ohne Knochen eine besondere Tarifstelle vorgesehen werden soll."

Ein entsprechender Antrag ist von den französischen Behörden gestellt worden, die sich für die Einführung einer besonderen Einfuhrregelung für bestimmtes Schweinefleisch zu Verarbeitungszwecken ausgesprochen haben, die in der Schaffung einer neuen Tarifstelle:

„zur Verarbeitung unter Zollkontrolle bestimmtes gefrorenes Fleisch ohne Knochen"

und der Festsetzung eines besonderen Schwellenpreises und einer besonderen Abschöpfung für diese neue Tarifstelle bestehen soll.

Nach Angaben der Berufskreise der Fleischverarbeitungsindustrien besteht in der Gemeinschaft ein Mangel an magerem Verarbeitungsfleisch, das insbesondere für die Wurstherstellung verwendet wird.

Dieses Fleisch, das aus zugelassenen Schlachtbetrieben stammen muß, wird von Knochen und Haut befreit, einzeln in Zellophan eingepackt und eingefroren. Es wird in Karton-Verpackungen zu je etwa 25 kg unter tierärztlicher Kontrolle eingeführt. Es wird neben dem frischen Fleisch von Mutterschweinen ausschließlich zu 20 bis 60 v. H. für die Herstellung von Würsten oder ähnlichen Erzeugnissen verwendet.

Im Laufe der letzten Jahre führte die Gemeinschaft von diesem Fleisch jährlich etwa 20 000–25 000 t – bei einer Gesamtmenge von 200 000 t aus Drittländern eingeführter Schweineerzeugnisse – ein; Haupteinfuhrländer sind Frankreich (15 000 t im Jahre 1971 und 14 330 t im Jahre 1972) und Italien (5500 t im Jahre 1971 und 10 425 t im ersten Halbjahr 1972).

Daher wird folgender Vorschlag unterbreitet:

— die Schaffung einer neuen Tarifstelle:

  02.01 A III a) Fleisch von Hausschweinen

  6. aa) Fleisch ohne Knochen

— für diese neue Tarifstelle die Festsetzung eines besonderen Schwellenpreises und einer Abschöpfung, die mit Hilfe eines Koeffizienten ermittelt werden, in dem das Wertverhältnis zwischen diesem Fleisch und dem geschlachteten Schwein zum Ausdruck kommt.